

liche Verpflichtung zur Geheimhaltung mitgeteilt sind, ohne Genehmigung der Letzteren Anderen mittheilen, kopiren oder kopiren lassen, oder welche über die von den Arbeitgebern empfangenen Werkzeuge und Materialien oder die aus Letzteren gefertigten Waaren in anderer, als der vorgeschriebener Weise disponiren, verfallen — sofern nicht im einzelnen Falle die Voraussetzungen einer nach dem Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Handlung vorhanden sind — in eine Strafe bis zu fünfzig Thalern oder vier Wochen Gefängniß.

Den ebengedachten Strafen unterliegen auch Personen, welche sich an den bezeichneten Vergehen durch Anstiftung, Beihilfe oder auch bloß durch Annahme der verbotenen Mittheilung oder sonst betheilig haben, nach Maßgabe ihrer Theilnahme oder der geleisteten Hilfe.

Verabredungen von Arbeitern (§. 62.) zur Erzielung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. sind für die Teilnehmer nicht verbindlich.

Anmaßung von Strafgewalt über die Genossen, Verrückterklärungen und jede Anwendung physischer oder moralischer Zwangsmittel gegen Solche, welche Beschlüssen und Verabredungen der obigen Art nicht beitreten wollen, oder von schon gefaßten und getroffenen zurücktreten, werden an jedem Teilnehmer mit Gefängniß bis zu vier Wochen, an den Anstiftern und Ausführem mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft.

§. 62.

Ausdehnung vorstehender Bestimmungen.

Vorstehende Bestimmungen (§§. 59—61) leiden nicht allein Anwendung auf dasjenige gewerbliche Hilfs- und Arbeiter-Personal, welches in den Werkstätten und auf den Werkplätzen eines Unternehmers beschäftigt ist, sondern auch auf Lehrlinge und auf solche Personen, welche in ihren Behausungen für Fabrikanten, Verleger, Faktoren u. s. w. arbeiten.

§. 63.

Schutz der Arbeiter gegen Gefahren.

Jeder Gewerbsunternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Lokalitäten zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit oder Leben von der zuständigen Behörde angeordnet werden. Unterlassungen sind mit Strafen bis zu Dreihundert Thalern oder acht Wochen Gefängniß zu belegen.

Bei dringender Gefahr ist der Gemeindevorstand der Stadt, bezüglich das Landratsamt für das platte Land ermächtigt, die einstweilige Einstellung des Gewerbebetriebes zu